

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler

vom 07.12.2001

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistags vom 22.03.2019

in der ab 01.01.2019 geltenden Fassung

A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien

Vorbemerkungen

I. Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

- I.1 Allgemeines
- I.2 Soziale Bildung/Freizeiten
- I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung

II. Förderung von Familien

- II.1 Familienbildung
- II.2 Familienerholung

III. Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen

B. Kindertagesstätten und Tagespflege

Vorbemerkungen

I. Personalkosten-Zuschüsse und Elternbeiträge für Kindergärten

II. Baukosten

III. (aufgehoben)

A. Förderung von Kindern und Jugendlichen und Familien

Vorbemerkungen

Kreiszuschüsse können im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an anerkannte Träger der Jugendhilfe gewährt werden. Größere Projekte und Maßnahmen sind bis zum 01.07. eines jeden Jahres für das folgende Jahr beim Kreisjugendamt mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten anzumelden.

Die Gewährung von Kreiszuschüssen erfolgt nach den folgenden Bestimmungen. Daneben sind die Vorschriften für die Beantragung von Landesmitteln zu beachten, insbesondere das Jugendförderungsgesetz und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung.

I. Förderung von Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung

I.1 Allgemeines

Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung können im Rahmen des Jugendförderungsgesetzes - JuFöG - des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.12.1993 und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift vom 06.05.1997 in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden.

Kreiszuschüsse können grundsätzlich nur an Träger der Jugendhilfe für Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Ahrweiler im Alter von 6 bis 27 Jahren, soweit nachfolgend nicht andere Altersgrenzen festgesetzt sind, bewilligt werden, wenn die Veranstaltung vorher angemeldet und deren Zuschussfähigkeit anerkannt wurde. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die von Lehrern/innen mit ihren Schülern/innen durchgeführt werden, soweit es sich nicht um anerkannte Schulveranstaltungen handelt.

Veranstaltungen mit überwiegend beruflichem, schulischem, wissenschaftlichem, parteipolitischem, religiösem oder Leistungssportlichem Charakter können mit Mitteln der Jugendbildung nicht gefördert werden.

Wird bei der Anmeldung der Veranstaltung die Zuschussfähigkeit anerkannt, dann erhält der Veranstalter/die Veranstalterin ein Antragsformular, welches ausgefüllt innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung mit einem ausführlichen Programm zurückzusenden ist.

Auf der Rückseite des Formblattes müssen sich die Teilnehmer/innen selbst eintragen und durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der Veranstaltung bestätigen. Dem Antrag sind Belege beizufügen, aus denen unzweifelhaft ersichtlich ist, dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet, mit den bewilligten Kreismitteln für einen sozialen Ausgleich unter den Teilnehmern/innen bei der Bemessung der Eigenbeteiligung zu sorgen.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Zeitvorschriften der Verwaltungsvorschriften zum Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz. Grundsätzlich sind Pausenzeiten den Zeitstunden nicht zuzurechnen.

I.2 Soziale Bildung/Freizeiten

- I.2.1 Mit Kreiszuschüssen können Ferienprogramme, Wanderungen, Fahrten, Lager und Freizeiten gefördert werden, die innerhalb Europas von anerkannten Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, an denen Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern teilnehmen (= Familienfreizeiten). Zuschüsse können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren erhalten.

An den vorgenannten Maßnahmen müssen außer dem Leiter/der Leiterin mindestens 7 Kinder/Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren teilnehmen. Bei je 7 weiteren Jugendlichen kann auch eine zusätzliche Betreuungskraft mitgezählt werden, die das 27. Lebensjahr vollendet hat.

Der Zuschuss beträgt bei mindestens 3 und höchstens 21 Tagen

- 1,80 € bei mindestens 4 Zeitstunden täglich
 - 2,50 € bei mindestens 6 Zeitstunden täglich
- je Tag und Teilnehmer/in.

- I.2.2 Dies gilt auch bei Ferienprogrammen vor Ort, wenn das Programm an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet.
- I.2.3 Darüber hinaus ist bei Kinder-, Jugend- und Stadtranderholungsmaßnahmen die Mindestveranstaltungsdauer von 11 Tagen zu beachten.
- I.2.4 Ein Teilnehmer/innentag ist ein Veranstaltungstag, an dem ein Programm von mindestens 4 Zeitstunden (1 Zeitstunde = 60 Minuten) durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen mit mindestens 3 bzw. mehr Veranstaltungstagen gelten An- und Abreisetag dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von jeweils mindestens 3 Zeitstunden pro Tag durchgeführt wird.

I.3 Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und Jugendbildung

Mit Kreiszuschüssen können Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und Jugendbildungsveranstaltungen gefördert werden:

I.3.1 Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden dann gefördert, wenn der Inhalt der Veranstaltung geeignet ist, ehrenamtliche Kräfte aus- bzw. fortzubilden.

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter ab 14 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden. Eine Veranstaltung kann bei mindestens 2 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) mit einem Zuschuss von 3,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gefördert werden, höchstens jedoch 9,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

I.3.2 Jugendbildung mit Übernachtung

Die Zuschüsse werden für Veranstaltungen mit maximal 3 Tagen Dauer gewährt, sofern mindestens 7 zuschussfähige Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren und 1 Betreuer/in teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmer/innen kann eine Betreuungsperson gefördert werden.

- I.3.3 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung wird ein Kreiszuschuss von 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in gewährt, wenn mindestens ein Programm von 6 Zeitstunden täglich durchgeführt wird. An- und Abreisetag gelten bei Veranstaltungen mit 3 Veranstaltungstagen dann als ein Teilnehmer/innentag, wenn ein Programm von je mindestens 3 Zeitstunden durchgeführt wird.
- I.3.4 Kurzlehrgänge bzw. Wochenendlehrgänge von 2 Tagen Dauer mit einem Programm von je mindestens 3 Zeitstunden gelten als ein Teilnehmer/innentag. Der Kreiszuschuss hierfür beträgt 6,00 € je Teilnehmer/in.
- I.3.5 Als Zuschuss kann bei Einzelveranstaltungen ein Betrag bis zu 60,00 € für einen Referenten/eine Referentin und bei mehreren Referenten/innen bis zu 120,00 € gegeben werden. Im übrigen richten sich die anrechenbaren Kosten für Referenten/innenhonorare nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.
- I.3.6 Für Projekte, Maßnahmen und Aktionen vor Ort mit einer Dauer von mindestens 4 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 2 Zeitstunden) innerhalb eines Monats kann ein Zuschuss von 2,00 € je Doppelstunde und Teilnehmer/in gewährt werden, höchstens jedoch 6,00 € je Tag und Teilnehmer/in. Pro Veranstaltungstag muß ein Programm von mindestens 2 Zeitstunden durchgeführt werden, wobei nur volle Zeitstunden pro Veranstaltungstag anerkannt werden.

II. Förderung von Familien

II.1 Familienbildung

Mit Kreiszuschüssen können Maßnahmen der Familienbildungsarbeit gefördert werden, die der Verwaltungsvorschrift über die Förderung der Familienbildung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Umwelt Rheinland-Pfalz vom 01.03.1982 entsprechen.

Der Zuschuss des Kreises beträgt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, 25 % der angemessenen Sach- und Personalkosten. Die vorgesehene Veranstaltung ist vorher beim Kreisjugendamt anzumelden und pro Halbjahr abzurechnen.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- > Teilnehmerliste und Anwesenheitsliste,
- > Originalbelege über Sach- und Referentenkosten,
- > ausführliches Programm.

Die anrechenbaren Kosten für Referentenhonorar richten sich nach den jeweils gültigen Honorarsätzen der Kreisvolkshochschule.

Einzelne Veranstaltungstage können nur gefördert werden, wenn

- bei Veranstaltungen mit Kindern (Krabbelgruppen) jeweils mindestens 7 Kinder unter 6 Jahren anwesend sind. Gefördert werden nur Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 1,5 Stunden pro Woche. Dieser Zeitraum ist gleichzeitig die Höchstförderungsdauer.
- bei Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte ebenfalls jeweils 7 Teilnehmer/innen anwesend sind.

Die Familienbildungsstätte Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. erhält für ihre Arbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von pauschal 25.600,00 €.

II.2 Familienerholung

II.2.1 Allgemeines

Der Landkreis Ahrweiler gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990 in der jeweils gültigen Fassung einen Zuschuss zu Familienerholungen, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.

II.2.2 Berechtigter Personenkreis

Familien, die ihre Hauptwohnung im Kreis Ahrweiler haben, erhalten einen Zuschuss, wenn die Eltern mit mindestens zwei Kindern, für die sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, an der Erholungsmaßnahme teilnehmen.

Für alleinerziehende Mütter oder Väter sowie für Eltern mit einem behinderten Kind (wesentliche Behinderung) wird der Zuschuss bereits bei Teilnahme eines Kindes geleistet; der Nachweis der Behinderung wird durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder eines Bescheides über Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gewährt. Der Zuschuss kann auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil nachweislich aus besonderen Gründen (z.B. wegen Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales und Familie, insbesondere bezüglich der Einkommensgrenzen.

II.2.3 Art und Höhe der Zuschüsse

II.2.3.1 Der Kreiszuschuss für die Familien beträgt pro Tag jeweils 2,00 € für das erste und das zweite Kind sowie 2,80 € täglich für jedes weitere Kind, das an der Maßnahme teilnimmt. An- und Abreisetag werden mitgerechnet.

II.2.3.2 Für die nach den Landesrichtlinien genannte Ausnahmesituation (Zuschuss auch für Eltern Nr. 4.1.3 VV des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990) ist der besondere Vordruck des Landes auch für die Beantragung der Kreismittel zu verwenden. Über die Höhe dieses Zuschusses entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes; es können bis zu 72,00 € je Eltern/Elternteil gewährt werden.

II.2.4 Antragsverfahren

II.2.4.1 Der Kreiszuschuss wird beim Kreisjugendamt Ahrweiler beantragt. Dem Kreisjugendamt ist als Antrag vor Antritt der Maßnahme eine Kopie des Bewilligungsbescheides des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vorzulegen. Der Kreiszuschuss wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an die Träger der Maßnahmen ausgezahlt. Die Träger sind verpflichtet, den Kreiszuschuss in voller Höhe an die Berechtigten weiterzugeben.

II.2.4.2 Verwendungsnachweise werden durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung überprüft (Nr. 5.4 VV des Ministeriums für Soziales und Familie vom 28.03.1990).

III. Förderung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen

III.1 Allgemeine Förderungs- und Verfahrensgrundsätze

Über Anträge auf Kreiszuschüsse zur Durchführung von Baumaßnahmen sowie zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler, soweit sich nicht etwas anderes aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt. Zuschüsse werden auf Antrag nur gewährt, wenn mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. die Einrichtungsgegenstände noch nicht angeschafft worden sind (Verbot des vorzeitigen Baubeginns bzw. der vorzeitigen Anschaffung). Dieses Verbot soll den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der zuständigen Gremien bzw. der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der Haushaltsmittel sichern.

Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen führen zum Erlöschen des Bewilligungsbescheides, es sei denn, der Zuschussgeber erteilt hierzu seine Zustimmung.

Zuschussanträgen für Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände sind detaillierte Unterlagen beizufügen, die aus der Anlage zu § 44 LHO (Landeshaushaltsordnung) zu entnehmen sind. Diese sind Bestandteil der Förderungsrichtlinien.

Bei Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände von weniger als 300,00 € werden Kreiszuschüsse nicht gewährt. Dem Antragsteller/der Antragstellerin wird vielmehr zugemutet, die Anschaffung durch Eigenleistung und Zuschüsse durch Dritte zu finanzieren.

Anträge auf Zuschüsse zu kleineren Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenständen sind dem Jugendhilfeausschuss nur vorzulegen, soweit die zuschussfähigen Kosten mehr als 5.200,00 € betragen. Über die übrigen Anträge entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Anschaffung kann durch die Verwaltung des Jugendamtes in begründeten Fällen erteilt werden.

Bei Antragstellung müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Dies bedeutet, dass in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen dürfen. Ferner muß die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen.

Der Verwendungsnachweis ist

a) bei Einrichtungsgegenständen innerhalb von sechs Monaten

b) bei Baumaßnahmen innerhalb eines Jahres

ab Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen.

Bei nicht fristgerechter Vorlage erlischt der Bewilligungsbescheid. Auf rechtzeitigen Antrag kann die Verwaltung die Frist verlängern, wenn keine schuldhaftige Verzögerung vorliegt. Die Gründe sind dem Antragsteller nachzuweisen.

III.2 Umfang der Förderung

Kreiszuschüsse können für den Neubau, Umbau und Ausbau sowie für die Einrichtung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen, die weit überwiegend der Jugendarbeit dienen, gewährt werden.

Für laufende Instandsetzungsarbeiten sowie für die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

Der Kreiszuschuss für den Neubau, Umbau und Ausbau von Jugendräumen beträgt in der Regel 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 10.300,00 €. Ein Kreiszuschuss zu Einrichtungsgegenständen wird in der Regel ebenfalls in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, maximal jedoch 2.600,00 €. Landesmittel werden nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zum Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Im übrigen gelten die in § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) angeführten Verfahrensvorschriften.

Schlussbestimmungen:

Die Richtlinien (Teil A) treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Für bereits bewilligte Maßnahmen für das Jahr 2019, in denen eine erhöhte Förderung möglich wäre, wird von Amts wegen eine rückwirkende Anpassung der Fördersumme vorgenommen.

B. Kindertagesstätten und Tagespflege

Vorbemerkungen:

Nach § 2 in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII vom 08.12.1998, BGBl. I, S. 3546) sowie den §§ 12 und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KTG vom 15.03.1991, GVBl. S. 79) hat der Träger des Jugendamtes Träger von Kindertagesstätten zu beraten und zu unterstützen.

Entsprechend seiner Verantwortung für die damit verbundene Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten gewährt der Landkreis Ahrweiler als Träger des Jugendamtes sowohl Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 12 KTG) als auch zu den Bau- und Einrichtungskosten (§ 15 KTG) in und von Kindertagesstätten, d. h. von Kindergärten und altersgemischten Gruppen (§ 5 KTG), Kinderhorten (§ 6 KTG), Kinderkrippen (§ 7 KTG) und anderen Tageseinrichtungen für Kinder (§ 8 KTG).

Nach § 23 des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Tagespflegepersonen oder deren Zusammenschlüsse und die Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Tagespflege zu beraten. Wird durch das Jugendamt eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt und sind die Kriterien des § 23 Absatz 3 SGB VIII erfüllt, hat das Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.

I. Personalkosten-Zuschüsse und Elternbeiträge in Kindergärten

1. Rechtsgrundlagen und Begriffe

1.1 Personalkosten

Personalkosten sind die in § 12 Kindertagesstättengesetz (KTG) aufgeführten angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung, sofern auch die Voraussetzungen des § 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31.03.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung vorliegen.

1.2 Träger

§ 10 KTG nennt die Personen und Einrichtungen, die Träger von Kindertagesstätten sein können.

Sie müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

1.3. Elternbeiträge

Für die Bemessung der Elternbeiträge ist ausgehend von § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 13 des KTG zugrunde zu legen.

2. Finanzierung

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes, des Trägers des Jugendamtes und der Gemeinden nach folgender Aufteilung aufgebracht:

2.1 Finanzierung der Personalkosten in Kindergärten

Eigenleistung des Trägers bis zu	15,0%
Zuschuss des Landes bis zu	32,5%
Elternbeiträge bis zu	17,5%
Zuschuss der Gemeinde bei freien und anderen Trägern	15% bzw. 12,5%
Zuschuss des Kreises bei freien und anderen Trägern	25% bzw. 27,5%
Zuschuss des Kreises bei kommunalen Trägern	40%

Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes sowie ggf. der Gemeinde nichtgedeckten Personalkosten werden durch den Kreis ausgeglichen.

Entsteht dem Kindergartenträger ein Überschuss, wird dieser auf den Kreiszuschuss angerechnet.

2.2 Finanzierung der Personalkosten in Horten und Krippen

	bei Horten	bei Krippen
Eigenleistung des Trägers	10%	5%
Zuschuß des Landes	35%	45%
Elternbeiträge	entsprechend der in Ziffer 3.2 aufgeführten Elternbeiträge	
Zuschuss der Gemeinden bei freien und anderen Trägern	15 % bzw. 12,5%, höchstens aber bis zu dem Betrag, der nicht durch den Träger, den Zuschuss des Landes und die Elternbeiträge gedeckt ist.	

Zuschuss des Kreises Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuwendungen des Landes sowie ggf. der Gemeinden nicht gedeckten Personalkosten werden durch den Kreis ausgeglichen. Entsteht dem Träger ein Überschuss, wird dieser auf den Kreiszuschuss angerechnet.

2.3 Besuchen Kinder eine Einrichtung in anderen Gemeinden, da in der Wohnsitzgemeinde eine solche nicht vorhanden ist oder das Betreuungsangebot der vorhandenen Einrichtung nicht ausreicht, wird die Wohnsitzgemeinde anteilig an den dort anfallenden Kosten beteiligt. Die Beteiligung der Gemeinde erfolgt grundsätzlich im Innenverhältnis der einzelnen Gemeinden. Der Landkreis Ahrweiler behält sich vor, im Einzelfall die Beteiligungsquote festzulegen.

2.4 Der Zuschuss des Landes wird über das Jugendamt an die Träger ausgezahlt.

3. Höhe der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden in den Kindertagesstätten gemäß den §§ 12 und 13 KTG wie folgt einheitlich für das gesamte Kreisgebiet festgesetzt:

3.1 (aufgehoben)

3.2 Elternbeiträge für Kinder in Horten und Krippen, für Kinder unter 2 Jahren in Regelgruppen, Gruppen mit kleiner Altersmischung und geöffneten Kindergartengruppen, für Schulkinder in Gruppen mit großer Altersmischung sowie für Schulkinder, die im Rahmen der Geringfügigkeitsregelung betreut werden

	bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 und mehr Kindern
Vor- und nachmittags	100,80 €	67,20 €	33,60 €	entfällt
Ganztags mit Mittagsbetreuung	119,10 €	79,40 €	39,70 €	entfällt
Bei Belegung eines Teilzeitplatzes in Verbindung mit der Teilung des Übermittagsangebots eines Ganztagsplatzes* (pro Kind)	109,95 €	73,30 €	36,65 €	entfällt

* unabhängig vom tatsächlichen Verhältnis der zeitlichen Aufteilung

Der Elternbeitrag für Kinder unter 2 Jahren in Krippen wird einkommensunabhängig nach den Beträgen für die Ganztagsbetreuung erhoben.

Für Kinder unter 2 Jahren, die Regelgruppen, Gruppen mit kleiner Altersmischung oder geöffnete Kindergartengruppen besuchen, wird der Beitrag erhoben, der für ein beitragspflichtiges Kind mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz beim Besuch der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen wäre.

Für Schulkinder, die Horte oder Gruppen mit großer Altersmischung besuchen oder im Rahmen der Geringfügigkeitsregelung betreut werden, ist als Elternbeitrag die Hälfte des festgesetzten Ganztagsbeitrags, gestaffelt nach der Zahl der Kinder in der Familie, zu zahlen.

Bei der Aufnahme von Kindern während des laufenden Monats ist bei der Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag und ab dem 16. des Monats der halbe Elternbeitrag zu zahlen.

Die festgesetzten Elternbeiträge sind ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte zu zahlen, dies gilt auch für die Eingewöhnungsphase.

Sofern ausnahmsweise eine Kindertagesstätte von den oben aufgeführten Öffnungszeiten aufgrund des nicht bestehenden Bedarfs abweicht (z.B. nur am Vormittag geöffnet hat) und dies im Bedarfsplan ausgewiesen ist, wird das Jugendamt ermächtigt, einen anteiligen Beitrag entsprechend der tatsächlichen Öffnungszeit festzulegen.

4. **Übernahme oder Ermäßigung von Elternbeiträgen**

Bei Familien mit geringem Einkommen kann auf Antrag der Elternbeitrag für den Kindergarten ganz oder teilweise durch das Jugendamt übernommen werden.

Ob der Elternbeitrag ganz oder teilweise übernommen wird, richtet sich nach § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, sowie den Absätzen 3 und 4 des Sozialgesetzbuches Achten Buch in Verbindung mit den §§ 82 bis 85 sowie den §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und § 13 KTG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für Kinder im Hort richtet sich die Höhe des Elternbeitrages nach Ziffer 3.2 dieser Förderungsrichtlinien.

Auf Antrag kann der Elternbeitrag nach Ziffer 4, Satz 1 und 2 ganz oder teilweise übernommen oder nach Maßgabe von Ziffer 3.2 ermäßigt werden. Als Einkommen werden für die Berechnung für Ziffer 3.2 alle Einkünfte der Eltern/des Elternteils und ihrer/seiner im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt (einschließlich Kindergeld).

Grundlage für die Ermittlung des Einkommens ist § 82 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII und den Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

In besonderen Ausnahmefällen kann über diese Vorschriften hinaus der Elternbeitrag ermäßigt bzw. übernommen werden.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Personalkostenzuschüsse

Der Träger der Kindertagesstätte hat den Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Personalkosten seiner Kindertagesstätte für das laufende Jahr bis zum 15.01. und den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr für Kindergärten bis zum 31.03. und für andere Kindertagesstätten bis zum 15.02. dem Jugendamt vorzulegen.

Auf den Personalkostenzuschuss werden für das laufende Jahr dreizehn Abschlagszahlungen in gleichbleibender Höhe geleistet.

Nach Festsetzen des endgültigen Kreiszuschusses (Abrechnung) wird der restliche Zuschuss ausgezahlt. Überzahlungen werden mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

5.2 Anträge auf Übernahme oder Ermäßigung der Elternbeiträge

Anträge auf Ermäßigung oder zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Elternbeiträgen sind beim Jugendamt zu stellen.

Die Ermäßigung oder die Übernahme der Elternbeiträge ist grundsätzlich frühestens mit Beginn des Monats möglich, in dem der Antrag beim Jugendamt gestellt wird. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde gestellt werden, gelten ab diesem Zeitpunkt als gestellt, als sie bei diesen eingehen (vgl. § 16 II SGB I).

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B.I.) treten zum 01.08.2010 in Kraft.

II. Baukosten

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen
2. Zuwendungsgeber
3. Entscheidungsträger
4. Zuwendungsempfänger
5. Gegenstand der Förderung
 - 5.1 Maßnahmen, die eine Förderung erhalten
 - 5.2 Maßnahmen, die keine Förderung erhalten
 - 5.3 Begriffe
6. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 6.1 Antrag
 - 6.2 Beteiligung anderer Stellen
 - 6.3 Baubeginn
 - 6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns
 - 6.5 Sonstige Voraussetzungen
7. Zuwendungsfähige Kosten
8. Höhe der Förderung
 - 8.1 bei Einrichtung von zusätzlichen Plätzen/Gruppen
 - 8.2 bei sonstigen Maßnahmen
 - 8.3 bei Kauf eines Gebäudes
 - 8.4 nicht förderungsfähige Kosten
 - 8.5 bei provisorischen Gruppen
 - 8.6 bei Sanierungsmaßnahmen
 - 8.7 bei Einrichtung von Ganztagsplätzen
9. Art der Finanzierung, Umfang der Förderung
10. Verteilung der Haushaltsmittel
11. Abweichungen
12. Verwendungsnachweis
 - 12.1 Zwischenverwendungsnachweis
 - 12.2 Schlussverwendungsnachweis
13. Bestimmungsgemäßer Gebrauch
14. Rückforderung
15. Sonderfälle

1. **Rechtsgrundlagen:**

Anzuwenden sind folgende Vorschriften, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind:

- das Kindertagesstättengesetz,
- die nachfolgend angeführten Vorschriften der Förderungsrichtlinien,
- die zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergangenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen und allgemeinen Nebenbestimmungen, sofern diese Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorsehen,
- für die Rückforderung der Zuwendung: § 6 des Landeshaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen.

2. **Zuwendungsgeber:**

Der Landkreis als Träger des Jugendamtes gewährt die Zuwendungen zu den Baukosten in und von Kindertagesstätten.

3. **Entscheidungsträger:**

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei Kreiszuschüssen, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Landkreisordnung (LKO) anzusehen sind, entscheidet das Jugendamt.

4. **Zuwendungsempfänger:**

Zuwendungsempfänger können die in § 10 KTG genannten Personen sein.

Die Träger müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

5. **Gegenstand der Förderung:**

5.1 Zuwendungen können gewährt werden für

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- den Erwerb
- das Leasen
 - von Gebäuden für Kindertagesstätten
- die Einrichtung von provisorischen Gruppen zur Erfüllung des Bundesrechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz

- Sanierungen, wenn sie erforderlich sind, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern und nicht unter Ziffer 8.4 zu fassen sind. Hierunter fallen auch Sanierungen von Zuwegungen und Einfriedungen im Bereich des Außengeländes.

5.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung oder Renovierung,
- Dacharbeiten, wenn das Dach nach Durchführung der Maßnahme ein Gefälle von weniger als 8 % aufweist,
- den Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 1 und 2 der DIN 276,
- Kosten der Planung und Bauleitung bei Sanierungen.

5.3 Begriffe

5.3.1 **Neubau:**

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen.

5.3.2 **Umbau:**

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum, der für die Kindertagesstätte notwendig ist, geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.3 **Erweiterung:**

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für diese notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfaßt.

5.3.4 **Erwerb:**

Ein Erwerb ist der Kauf eines Gebäudes zur Einrichtung einer notwendigen Kindertagesstätte.

5.3.5 **Leasing**

Bei einem Leasing-Vertrag wird ein Miet-Kauf-Verfahren eingeleitet, bei dem die Parteien ein Mietverhältnis über eine Kindertagesstätte mit der eingeräumten Möglichkeit, die Kindertagesstätte später auch zu erwerben, eingehen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen:

6.1. Antrag

6.1.1 Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.

6.1.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Vordruck gemäß Teil II/- Anlage 2, Muster 1 zu § 44 Abs. 1 LHO entsprechen. Bei kommunalen Trägern ist außerdem der Vordruck Muster 2 beizufügen. Im übrigen sind die in den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen - ZBau - Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 LHO genannten Bauunterlagen und ein Eigentumsnachweis oder Erbbaurechtsvertrag vorzulegen. Außerdem ist eine Erklärung beizufügen, dass die Personal- und Sachkosten entsprechend dem Kindertagesstättengesetz aufgebracht werden.

6.1.3 Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in dreifacher Ausfertigung zur Aufnahme in das Förderungsprogramm bis zum 1. Juli eines Jahres vorzulegen. Später eingehende Anträge können in der Regel erst im übernächsten Jahr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

6.2 Beteiligung anderer Stellen:

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Im übrigen ist das Bauamt entsprechend ZBau an dem Verfahren zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z. B. Gesundheitsamt).

6.3 Baubeginn:

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen, spätestens aber innerhalb der nächsten drei Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides, es sei denn, das Jugendamt hat einer Abweichung zugestimmt.

6.4 Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns:

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden sein (Verbot des vorzeitigen Baubeginns).

Ausnahmsweise kann durch die Verwaltung des Jugendamtes einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns sind dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung kann das Jugendamt unabhängig hiervon einem sofortigen Maßnahmebeginn zustimmen.

6.5 Sonstige Voraussetzungen

6.5.1 Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes sein; ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.

6.5.2 Spätestens bis zum Baubeginn müssen die für die Verwirklichung des Projektes notwendigen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere müssen Bau- und Planungsreife gegeben sein. Ferner muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden.

6.5.3 Unabhängig von den Ziffern 6.5.1 und 13 kann die Möglichkeit des Leasens einer Kindertagesstätte erlaubt werden.

6.5.4 Die Planung eines Neubaus soll eine kostengünstige Erweiterungsmöglichkeit um mindestens eine Gruppe nachweisen.

6.5.5 Bei der Planung eines Neubaus soll eine spätere anderweitige Nutzungsmöglichkeit berücksichtigt werden.

7. Zuwendungsfähige Kosten:

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind. Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

8. Höhe der Förderung:

8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.

Für Neubaumaßnahmen werden maximal folgende Kreiszuschüsse gewährt:

- 1-Gruppen-Kindertagesstätte 154.000,00 EUR
- 2-Gruppen-Kindertagesstätte 210.000,00 EUR
- 3-Gruppen-Kindertagesstätte 279.000,00 EUR
- 4-Gruppen-Kindertagesstätte 309.000,00 EUR.

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden maximal 62.000,00 EUR je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.

Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

- 8.2 Bei Leasing-Verträgen wird der Zuschuss jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.

Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasingphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrages des bewilligten Zuschusses erfolgen.

- 8.3 Bei einem Ankauf eines Kindergartens durch eine Kommune beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförderung gewährt wird.

- 8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.

- 8.5 Für die Einrichtung von provisorischen Gruppen wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal insgesamt 13.500,00 EUR gewährt.

- 8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.

8.7 Werden in einer Kindertagesstätte Ganztagsplätze mit Zustimmung des Jugendamts neu eingerichtet oder die bereits bestehende Anzahl um mehr als 10 Plätze erhöht, werden auf Antrag 100,00 € je zusätzlich eingerichtetem Platz für die Anschaffung von notwendigen Gegenständen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Ziffern 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

8.8 (aufgehoben)

9. **Art der Finanzierung, Umfang der Förderung**

9.1 Bei Maßnahmen, die der Einrichtung neuer Gruppen dienen, wird der Kreiszuschuss als Festbetragsfinanzierung, bei anderen Maßnahmen als Anteilsfinanzierung bewilligt.

9.2 Nach Baubeginn eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen, es sei denn, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2 ANBest-P bzw. -K vorliegen.

10. **Verteilung der Haushaltsmittel:**

Die vom Landkreis bereitgestellten Haushaltsmittel werden aufgrund eines nach § 9 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt jährlich aufzustellenden und durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Bedarfsplanes und eines daraus entwickelten Durchführungsplanes nach pflichtgemäßem Ermessen verteilt.

11. **Abweichungen:**

Bei Abweichungen von den der Zuschussgewährung zugrunde liegenden Planungsunterlagen kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, es sei denn, das Jugendamt hat der Abweichung vorher zugestimmt.

12. **Verwendungsnachweis:**

12.1 **Zwischenverwendungsnachweis**

Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige kann der Zuwendungsempfänger eine anteilige Abschlagszahlung erhalten. Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen hängt der Zeitpunkt für die Auszahlung des Kreiszuschusses von der Höhe der vom Kreistag jährlich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ab.

Zuwendungsmittel sollen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken, nur insoweit angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden. Im übrigen gilt Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 7 ANBest-K. Zudem sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Abschlagsrechnung sowie

eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

12.2 Schlussverwendungsnachweis

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist durch einfachen Verwendungsnachweis zu führen. Dieser besteht grundsätzlich aus einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend den im Zuschussverfahren vorgelegten Unterlagen summarisch zusammenzustellen sind. Neben den Vorgaben der Anbest-P und Anbest-K sind eine Auflistung der Rechnungen nach DIN 276/277 mit Kopie der Schlussrechnung sowie eine Eigenerklärung über die Vergabeart beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bei kleineren Baumaßnahmen (Zuschuss bis 10.500,00 EUR) und Generalsanierungen innerhalb eines Jahres, bei sonstigen Maßnahmen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage verfällt der Restzuschuss; die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Auf rechtzeitigen Antrag hin (Eingang vor Ablauf der jeweiligen Frist) kann die Verwaltung des Jugendamtes die Frist verlängern, wenn keine schuldhafte Verzögerung vorliegt. Die Gründe sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung durch das Kreisbauamt. Dieses stellt fest, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ZBau.

13. Bestimmungsgemäßer Gebrauch:

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 20 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

14. Rückforderung:

Wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben, da eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird bzw. wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 20 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich. Ein Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung; er vermindert sich ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung um jährlich 5 %. Rückforderungen nach § 48 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) bleiben hiervon unberührt.

15. **Sonderfälle:**

Über Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.01.2019 in Kraft.

III. (aufgehoben)

Entwurf